

Neues Geschäftsfeld: Haushaltsnahe Dienstleistungen

So nutzen Sie die neue Steueranrechnung für Handwerksleistungen optimal

Privatkunden winkt Steuererstattung von 600,00 Euro

Erbringt Ihr Unternehmen auch Leistungen an Privathaushalte, profitieren diese von der Steueranrechnung (= Steuererstattung) nach § 35a Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) in Höhe von 20 Prozent des Rechnungsbetrags (ohne Material). Maximal ist ein Abzug von der Steuerschuld von 600,00 Euro pro Jahr möglich.

Neues Geschäftsfeld rechtssicher erschließen

Dieser neue Paragraf im EStG hat viele Bauunternehmen veranlasst, ihr Leistungsangebot auf Privathaushalte oder Wohnungseigentümergeinschaften auszuweiten und „haushaltsnahe Dienstleistungen“ (Reparaturen, Instandsetzungen, Modernisierungen) anzubieten. Wenn sich Ihr Unternehmen in diesem Bereich engagiert, sollten Sie die Probleme kennen und meiden, die die Vorschrift in der Praxis mit sich bringt. Unser Beitrag bringt Sie auf den Stand der Dinge.

Wichtige Informationen für Ihre Rechnungsstellung

Eine Steueranrechnung für Handwerksleistungen im Privathaushalt erhält Ihr Kunde nur für die Arbeitsleistung, die Sie ihm in Rechnung stellen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich kürzlich dazu geäußert, wie Ihre Rechnung aussehen muss (Schreiben vom 3.11.2006, Az: IV C 4 – S 2296b – 60/06).

Dies gilt bei Rechnungen bis 2006

Bei Rechnungen, die in 2006 gestellt wurden, beharrt das BMF noch nicht darauf, dass die Arbeitsleistung auf der Rechnung gesondert ausgewiesen ist. Bis einschließlich 2006 lässt das BMF vielmehr eine Schätzung der Aufteilung in Material und Arbeitslohn zu.

Das gilt bei Rechnungen ab 2007

Ab 2007 müssen Sie die Arbeitskosten (inklusive Fahrtkosten) aber unbedingt in der Rechnung gesondert ausweisen. Teilen Sie deshalb den Anteil der Arbeitskosten in der Rechnung auf jeden Fall gesondert aus. Ein gesonderter Ausweis der auf die Arbeitskosten entfallenden Umsatzsteuer ist nicht erforderlich.

Arbeitskosten müssen getrennt ausgewiesen werden

Unser Tipp: Wurde ein Einheitspreis vereinbart und in der Rechnung ausgewiesen, genügt es laut einer Verfügung der Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz (Kurzinformat vom 1.6.2006, Az: S 2296b A – St 323), wenn Sie Ihre Rechnung um folgenden Zusatz ergänzen:

Rechnungsergänzung bei Einheitspreisverträgen

„Im Rechnungsbetrag in Höhe von ... Euro sind Materialkosten von ... Euro brutto enthalten.“

Das gilt bei Wartungsverträgen

Bei Wartungsverträgen ist es laut BMF nicht zu beanstanden, wenn der Anteil der Arbeitskosten, der sich pauschal aus einer Mischkalkulation ergeben kann, aus einer Anlage zur Rechnung hervorgeht.

Auf Kontrollen des Finanzamtes einrichten

Beachten Sie: Die Oberfinanzdirektion Koblenz weist ihre Beamten ausdrücklich darauf hin, nach Gefälligkeitsrechnungen Ausschau zu halten. Werden die begünstigten Arbeitskosten viel zu hoch ausgewiesen, korrigiert das Finanzamt diese automatisch nach unten. Bevor das jedoch geschieht, kann es passieren, dass sich das Finanzamt in einem Auskunftersuchen an Sie wendet. Das bedeutet unnötigen Zeitaufwand für Sie und Ihre Mitarbeiter, den Sie sich sparen sollten.

Zahlungsmodalitäten anpassen

Da es die Steueranrechnung nach § 35a Absatz 2 EStG nur gibt, wenn Ihr Kunde dem Finanzamt nachweist, dass er auf ein Konto Ihres Unternehmens gezahlt hat, kommt es in der Praxis immer häufiger zu Forderungsausfällen und Zahlungsverzögerungen. Selbst bei Kleinbeträgen, die früher bar bezahlt wurden, bestehen Privatkunden nun darauf, die Rechnung zu überweisen. Dadurch müssen Sie Ihren Forderungen auch bei Kleinbeträgen hinterherlaufen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) akzeptiert verschiedene Zahlungsarten

Es muss nicht unbedingt eine Überweisung sein

Wichtig für Sie ist es hier zu wissen, dass das BMF auch andere Zahlungsmodalitäten als Überweisungen akzeptiert. Ihr Kunde erhält seine Steueranrechnung auch, wenn er die Rechnung

- durch Teilnahme am Electronic-Cash-Verfahren,
- am elektronischen Lastschriftverfahren oder
- durch die Hingabe eines Verrechnungsschecks zahlt.

Unser Tipp: Weisen Sie Ihre Kunden bei Vertragsschluss deshalb auf die Zahlungsvariante hin, die Sie bevorzugen und bieten Sie bei Teilnahme am Electronic-Cash-Verfahren oder beim elektronischen Lastschriftverfahren Skonto an.

Staatliche Großzügigkeit mit Hintergedanken

In den Finanzämtern wird seit der Einführung der Steueranrechnung fleißig Kontrollmaterial gesammelt, das bei künftigen Betriebs- und Umsatzsteuersonderprüfungen verwendet wird. Gibt ein Steuerzahler mit seiner Einkommensteuererklärung eine Rechnung von Ihnen ab und beantragt er eine Steueranrechnung nach § 35a EStG, leitet das Finanzamt diese Rechnung an Ihr Finanzamt weiter.

Schwerpunkte bei künftigen Betriebsprüfungen

Unser Tipp: Achten Sie deshalb besonders darauf, dass Rechnungen für Handwerksleistungen in Privathaushalten korrekt verbucht werden und dass diese bei Rückfragen des Finanzamts schnell auffindbar sind. Ist das nicht der Fall oder kann die Verbuchung einer Einnahme nicht nachvollzogen werden, wird das Finanzamt Gewinnzuschätzungen vornehmen und möglicherweise ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung einleiten.

Merkblatt zur Steueranrechnung nach § 35 EStG

Als kleinen Service haben wir ein Merkblatt zur Steueranrechnung nach § 35 EStG erarbeitet, das Sie Ihren Kunden zur Verfügung stellen können. Das Merkblatt finden Sie – zur individuellen Bearbeitung – hier: Merkblatt zur Steueranrechnung nach § 35 Einkommensteuergesetz